

Aktuelle Informationen zum Coronavirus – Version vom: 16.03.2020, 18.00 Uhr

Seitens der Bundesregierung werden laufend weitere Maßnahmen erlassen, um das Coronavirus einzudämmen bzw. Infektionen zu verlangsamen. Das bedeutet auch eine neue und teilweise schwierige Situation für bäuerliche Betriebe, die Betriebsführer und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Insbesondere auch deswegen, da nicht nur in Österreich entsprechende Maßnahmen erlassen werden, sondern auch in unseren Nachbarländern. Relevant sind hier vor allem Grenzsicherungen und damit verbundene Einreiseverbote aus benachbarten Ländern nach Österreich. Dadurch ergeben sich auch Fragestellungen betreffend der Fremdarbeitskräfte, die in Österreich beschäftigt sind.

Die Landwirtschaftskammer NÖ ist aber selbstverständlich intensiv bemüht, diesbezügliche Fragen schnellstmöglich zu klären. Das gilt insbesondere für kurzfristige Notwendigkeiten, um die Arbeit in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben weiterhin gewährleisten zu können.

Was landwirtschaftliche Dienstgeber in Zusammenhang mit dem Coronavirus zu beachten haben und welche notwendigen Einschränkungen es gibt, finden Sie laufend unter noe.lko.at

Bitte bewahren Sie Ruhe und vertrauen Sie nur auf offizielle Informationen:

- www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft
- www.sozialministerium.at
- www.bmi.gv.at
- www.bundeskanzleramt.gv.at
- www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus

Im Falle weiterer behördlicher Maßnahmen werden wir Sie hier laufend über die sich daraus für die Landwirtschaftskammer NÖ und die Bezirksbauernkammern als auch für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Konsequenzen informieren.

Links zum Thema**COVID19 – telefonische Anfragen richten Sie bitte an – aktualisiert am: 16. März, 14 Uhr**

- Allgemeine Anfragen: Ihre Bezirksbauernkammer noe.lko.at/mitarbeiter
- Anfragen bezüglich Dienstgeber und Dienstnehmer: 05 0259 27304 oder 05 0259 27000

Grundsätzlich stehen Ihnen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBK und der Landwirtschaftskammer NÖ für telefonische Anfragen und per E-Mail zur Verfügung:
noe.lko.at/mitarbeiter

Auswirkung auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe – nicht aufschiebbare Berufsarbeit weiterhin möglich! – aktualisiert am: 16. März, 16 Uhr

Die seitens der Bundesregierung angeordneten „Beschränkungen im öffentlichen Raum“ gelten nicht für sogenannte Berufsarbeiten, welche nicht aufschiebbar sind. Das heißt Feld-Stall- und Waldarbeiten, aber auch der Einkauf von notwendigen Betriebsmitteln ist weiterhin

möglich. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass zwischen den Personen am Betrieb ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Ausgangssperre und Verbot von Versammlungen von mehr als 5 Personen gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe (Feldarbeit nach wie vor möglich, Hygienemaßnahmen einhalten!)

Produktion uneingeschränkt erlaubt

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, in denen kein Kontakt mit Kunden besteht, sind von der Schließung von Geschäftslokalen nicht betroffen. Das heißt, der Betriebsführer, seine Mitarbeiter und Personen, die am Betrieb Dienstleistungen erbringen (zB Nachbarschaftshilfe), können am Betrieb tätig sein.

Informationen für Pferdeeinstellbetriebe – aktualisiert am 16. März, 18 Uhr

Es besteht ein grundsätzliches **Betretungsverbot** auch für die Besitzerinnen und Besitzer der eingestellten Pferde (Freizeit- und Sportbetrieb, bzw. keine Notfall-Dienstleistungen). Nur für den Fall, dass der Einstellbetrieb auf die Mitarbeit der Pferdebesitzerinnen und Pferdebesitzer angewiesen ist, können eingeschränkt (absolutes Minimum) und unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen (mind. 1 Meter zu anderen Personen) betriebsfremde Personen eingesetzt werden.

Beratungsbetrieb in den Bezirksbauernkammern und der Landwirtschaftskammer NÖ – aktualisiert am: 15. März, 16 Uhr

Ab sofort erfolgt die Beratung ausschließlich per Telefon oder Mail!

Der Beratungsbetrieb in den **Bezirksbauernkammern und der Landwirtschaftskammer NÖ** wird ab Montag, 16. März 2020 ausschließlich telefonisch oder per Mail erfolgen. **Persönliche Beratungstermine werden nur in absoluten Ausnahmefällen – unter Beachtung entsprechender Verhaltensregeln – stattfinden.** Dabei ist jedenfalls vorab mit der Bezirksbauernkammer bzw. Landwirtschaftskammer telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Alle BBK-Sprechtage sind ab sofort bis auf Weiteres eingestellt. Dies betrifft auch die Rechts-, Steuer- und LBG-Steuersprechtage und die SVS-Sprechtage.

Auch die **MFA-Antragstellung ist ab sofort bis auf weiteres eingestellt.** Bitte nehmen Sie daher auch derzeit Termine die Ihnen zugeteilt wurden nicht wahr.

Gleiches gilt für **Beratung und Abwicklung im Hinblick auf Investitionsförderanträge und Existenzgründungsbeihilfe.**

Erreichbarkeit der Mitarbeiter ist sichergestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksbauernkammern als auch der Landwirtschaftskammer NÖ stehen Ihnen für Telefonanfragen, Telefonberatungen und schriftliche Anfragen per Mail uneingeschränkt zur Verfügung.

Telefonnummern und Mailadressen: noe.lko.at/mitarbeiter

Entgegennahme MFA 2020 findet bis auf Weiteres nicht statt – aktualisiert am: 15. März, 16 Uhr

Das heißt auch in den letzten Wochen bereits vergebene Termine sind nicht mehr gültig und daher nicht wahrzunehmen.

Weitere Informationen bezüglich Hilfestellung bei der Mehrfachantragstellung werden umgehend nach Vorliegen bekannt gegeben.

Informationsveranstaltungen zum MFA

Gemeindeinformationsveranstaltungen zum MFA 2020 wurden, unabhängig von der Teilnehmerzahl, **abgesagt**.

Investitionsförderung und Existenzgründungsbeihilfe – aktualisiert am: 16. März, 15 Uhr

Bei dringenden Fragen und Anliegen steht auch jetzt jemand für Sie zur Verfügung!

Derzeit sind die mit der Beratung und Abwicklung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht persönlich, sondern ausschließlich telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Wenn Sie ein dringendes Investitionsvorhaben umsetzen wollen oder bei der Existenzgründungsbeihilfe es aufgrund von Fristen erforderlich ist, können Sie jederzeit einen Antrag stellen.

Bei Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihre Betriebswirtschaftsberaterin oder Betriebswirtschaftsberater der zuständigen Bezirksbauernkammer.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://noe.lko.at/investitionsf>

Kursbetrieb in den Bezirksbauernkammern und der Landwirtschaftskammer NÖ – aktualisiert am: 15. März, 16 Uhr

Keine Kurse im Zeitraum von 16. März bis 14. April !

- Kurse, die im Zeitraum von 16. März bis 14. April 2020 starten würden, werden **abgesagt**. Sollte es Ersatztermine geben, so werden die angemeldeten Personen darüber informiert.
- Laufende Kurse, die in diesem Zeitraum stattfinden würden, werden **ausgesetzt**. Die Teilnehmer werden informiert, sobald das Kursgeschehen wieder aufgenommen wird.
- Bei Absagen werden keine Stornogebühren verrechnet bzw. bereits eingezahlte Teilnehmerbeiträge erstattet bzw. gutgeschrieben.
- Sollten Sie Fragen haben, so ist das LFI-Sekretariat unter 05 0259 26100 oder lfi@lk-noe.at erreichbar.

Digitales Kursangebot

Nutzen Sie in den nächsten Tagen und Wochen verstärkt unser Onlinekursangebot für Ihre Weiterbildung.

Onlinekurse: Sie können sich zu den LFI-Geschäftszeiten für einen Onlinekurs Ihrer Wahl anmelden. Nach erfolgter Freischaltung können Sie den Kurs jederzeit bequem von zu Hause aus absolvieren. Unser Online-Kursangebot finden Sie unter <https://noe.lfi.at/onlinekurse>

Webinare, Farminare: Wir werden Sie in nächster Zeit laufend auf unserer Homepage über aktuelle Webinare und Farminare informieren!

Geschäftsschließungen (Betretungsverbot für Kunden) ab Montag, 16.03.2020 – Wer ist davon betroffen? – aktualisiert am: 16. März, 16 Uhr

Grundsätzlich haben ab Montag, 16.03.2020, alle Geschäfte geschlossen zu halten. Ausgenommen davon sind Geschäfte, die für die Grundversorgung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere folgende Bereiche:

- Lebensmittelhandel sowie **bäuerliche Direktvermarktung** (zB Obst-, Gemüse-, Fisch-, Fleisch-, Wein- und Brennholzverkauf)
- **Agrarhandel** einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der **Gartenbaubetrieb** und der **Landesproduktenhandel** (Lagerhäuser sowie private Händler) mit Saatgut, Futter und Düngemittel. Der Bezug von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Futtermitteln und sonstigen Betriebsmitteln ist daher weiterhin möglich.
- Der Saatguthandel ist von der Schließung der Geschäfte nicht betroffen. Auch die Produktion in den Saatgutaufbereitungsanlagen läuft weiter. Für die Frühjahrssaat der Ackerkulturen ist die Saatgutversorgung auch mengenmäßig sichergestellt. Es kann lediglich passieren, dass bestimmte (importierte) Sorten wegen der Logistik durch andere Sorten ersetzt werden müssen.
- **Lieferdienste** für Produkte aller Art (zB Hauszustellung, Onlineshop)
- Apotheken
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Tankstellen
- Banken
- Post & Telekommunikation
- Öffentlicher Verkehr

Buschenschänken und Heurigenbetriebe sind wie Gastronomiebetriebe zu behandeln und dürfen ab 17.03.2020 nicht mehr geöffnet werden. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen auch am Montag nicht mehr zu öffnen. **Urlaub am Bauernhof** Betriebe sind von dieser Einschränkung nicht betroffen, eine Verabreichung von Speisen im Rahmen der Privatzimmervermietung ist zulässig.

Die Einschränkungen gelten vorübergehend bis 22.3.2020

Was muss ein landwirtschaftlicher Dienstgeber im Zusammenhang mit dem Coronavirus beachten? – aktualisiert am: 15. März, 16 Uhr

Sind Dienstnehmer aufgrund von Quarantäne-Maßnahmen an der Erbringung der Dienstleistungen verhindert, so muss der Dienstgeber das Entgelt weiter auszahlen. Der Dienstgeber erhält allerdings Ersatz für seine Entgeltfortzahlung.

Im Falle einer Coronavirus-Infektion von Dienstnehmern gelten die gewöhnlichen Regelungen, die der anzuwendende Kollektivvertrag für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vorsieht. Betrieben mit durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmern wird auf Antrag ein Zuschuss zur Entgeltfortzahlung geleistet.

Sowohl bestätigte Infektionen wie Verdachtsfälle sind der Österreichischen Agentur für Ernährungssicherheit (AGES/Tel.Nr. 1450) zu melden und den erteilten Anweisungen zu folgen.

Nähere Informationen zu Coronavirus und Arbeitsrecht: Häufig gestellte Fragen (*Download einfügen – Coronavirus und Arbeitsrecht*)

Verhalten bei eigener Erkrankung und Quarantäne – aktualisiert am: 15. März, 16 Uhr

Die Vorschriften der Quarantäne legt die Bezirksverwaltungsbehörde fest. Die Landwirtschaftskammer NÖ bzw. die Bezirksbauernkammern haben darauf keinen Einfluss.

Vorrangig ist, die sozialen Kontakte maximal zu reduzieren - keine Besuche (außer zur medizinischen Betreuung) empfangen und zu anderen Haushaltsmitgliedern den nötigen Abstand halten! Näheres dazu finden Sie unter www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html.

Sollte bei Ihnen eine Heimquarantäne erwirkt werden, informieren Sie die Behörde bereits vor der Bescheiderstellung – meist erfolgt ein telefonischer Erstkontakt durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Argumentieren Sie, dass Sie Ihre Betriebsgrundstücke und Betriebsgebäude (zB Stallungen) für die unbedingt betrieblich notwendigen Arbeiten betreten und befahren dürfen. In der Regel ist dadurch keine erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen verbunden.

Anspruch auf Entschädigung – aktualisiert am: 16. März, 16 Uhr

Grundsätzlich trifft das Risiko für wirtschaftliche Schäden den Unternehmer.

Wird über den Land-/Forstwirten selbst eine Quarantäne nach dem Epidemiegesetz verhängt, besteht ein Anspruch auf Vergütung des dadurch entstandenen Vermögensnachteils. Der Entschädigungsanspruch ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls erlischt der Anspruch.

Für Gegenstände, die bei einer behördlichen Desinfektion beschädigt wurden, sowie für vernichtete Gegenstände gebührt ebenfalls eine Entschädigung.

Zur Unterstützung für angeordnete Betriebsschließungen gibt es den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

COVID-19- Krisenbewältigungsfonds – aktualisiert am: 16. März, 16 Uhr

Die Bundesregierung hat in einem ersten Schritt einen mit 4 Mrd € dotierten Fonds zur Hilfe für die von der Krise betroffenen Unternehmen eingerichtet. Folgende Maßnahmen für große,

kleine und mittelständische Unternehmen, aber auch Familienbetriebe und EPU's, sind vorgesehen:

- Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
- Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit);
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
- Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Folge der Krise;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950;
- Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Sobald die Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel feststehen, werden wir über Details umgehend informieren.

Hinweise zu Schutzmaßnahmen – aktualisiert am: 15. März, 16 Uhr

Empfohlene Schutzmaßnahmen und häufig gestellte Fragen zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Homepage der AGES unter www.ages.at/coronavirus, 24-Stunden Hotline: 0800 555 621

Rechtsgrundlagen – aktualisiert am: 16. März, 16 Uhr

COVID-19 Gesetz:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_12/BGBLA_2020_I_12.html

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_98/BGBLA_2020_II_98.html

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_96/BGBLA_2020_II_96.html